

2369 045

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 62/73

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

**Land Rheinland - Pfalz,
vertreten durch das Bezirksamt für Wiedergutmachung
in Koblenz,**

Beklagter und Beschwerdeführer,

g e g e n

**Beile Pese K [REDACTED] geb. G [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED], Prov. [REDACTED], Argentinien,**

Klägerin und Beschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 18. Januar 1977 durch die Richter Dr. Thamm, Zern, Henkel, Fuchs und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 17. Oktober 1974 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Beklagte.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 ZPO liegen nicht vor.

Das Berufungsurteil entspricht den Grundsätzen, die der Senat zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 189 Abs. 3 Satz 1 ZPO aufgestellt hat. Im einzelnen beruht es auf der tatrichterlichen Würdigung des festgestellten Sachverhalts. Diese ist durch das Revisionsgericht nicht nachprüfbar. Ein Zulassungsgrund liegt insbesondere nicht darin, daß der Berufungsrichter dem Vorbringen der

/ 4

- 3 -

Klägerin glaubt und daraus die Überzeugung gewinnt, sie habe die verspätete Antragstellung nicht zu vertreten. Rechtsgrundätzliche Fragen wirft der Rechtsstreit nicht auf.

Dr. Thum

Zorn

